

## **Merkblatt zur Bewilligungspflicht in der Hundehaltung**

Einige Hunderassen werden als potentiell gefährlich bezeichnet.

Wer einen solchen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt **im Voraus** eine kantonale Bewilligung. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind, wenn sie sich mit ihrem Hund im Thurgau in der Öffentlichkeit aufhalten wollen. Gesuche für eine Bewilligung müssen dem kantonalen Veterinäramt rechtzeitig eingereicht werden. Eine Bewilligung ist weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Hund übertragbar.

### **Folgende Hunderassen und Hundegruppen werden als potentiell gefährlich eingestuft:**

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| 1. American Staffordshire Terrier | 8. Mastín Español                       |
| 2. Bull Terrier                   | 9. Mastino Napoletano                   |
| 3. Cane Corso                     | 10. Presa Canario (Alano, Dogo Canario) |
| 4. Dobermann                      | 11. Rottweiler                          |
| 5. Dogo Argentino                 | 12. Staffordshire Bull Terrier          |
| 6. Fila Brasileiro                | 13. Tosa                                |
| 7. Mastiff (und Bullmastiff)      | 14. Hunde des Typs Pitbull              |

Mit eingeschlossen sind neben rassenreinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Einzelhunde, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer potentiell gefährlichen Rasse abstammen.

### **Die Erteilung der Bewilligung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen basieren auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes!**

Zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Bewilligungsgesuch hat die gesuchstellende Person insbesondere folgende aktuelle Unterlagen einzureichen:

- Handlungsfähigkeitszeugnis (nicht älter als drei Monate, erhältlich bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes)
- Wohnsitzbestätigung (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes)
- Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister (nicht älter als drei Monate, [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch))
- Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes (Stammbaum oder anderer Nachweis des Züchters oder Verkäufers)
- Wesenstest für Hunde ab 20 Monate und älter
- Bestätigung theoretischer Sachkundenachweis Hund (<https://www.hundekurse.ch/>)
- Nachweispapiere über Kenntnisse im Hundewesen (Kursbestätigungen etc.)
- Police der Haftpflichtversicherung gemäss § 1a des Gesetzes
- farbiges Passfoto der gesuchstellenden Person (kann in digitaler Form per E-Mail eingereicht werden)
- Mikrochipnummer des Hundes

**Die Bewilligung ist kostenpflichtig.**

Für die Bewilligungen zur Haltung und Betreuung eines potentiell gefährlichen Hundes werden folgende Bewilligungsgebühren erhoben:

- Befristete / unbefristete Bewilligung  
(für Person, auf welche der Hund in AMICUS registriert ist/wird) Fr. 500
- Jede Zusatzbewilligung für einen bereits bewilligten Hund Fr. 100
- Erteilung einer unbefristeten Bewilligung nach einer befristeten Bewilligung  
(für Person, auf welche der Hund in AMICUS registriert ist) Fr. 100
- Erteilung einer unbefristeten Zusatzbewilligung nach einer befristeten  
Zusatzbewilligung Fr. 50
- Kollektivbewilligungen Fr. 500
- Erneute Ausstellung des Ausweises  
(bspw. nach Verlust oder Adressänderung) Fr. 50